

bewußt gestalten zu können. Diese generelle Feststellung trifft auch auf die von uns zu untersuchende strafrechtliche und materielle Verantwortlichkeit zu. In ihrer Zielstellung sind diese Formen der Verantwortlichkeit darauf gerichtet, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung, das sozialistische Eigentum, die Bürger und ihre Rechte vor kriminellen Handlungen zu schützen, den mit der Straftat angerichteten Schaden wiedergutzumachen und die Bewährung des Rechtsverletzers zu bewirken, weiteren Straftaten vorzubeugen und den Gesetzesverletzer zu verantwortungsbewußtem Verhalten im gesellschaftlichen und persönlichen Leben zu erziehen.

Schutz, Erziehung sowie Bewährung und Wiedergutmachung sind beiden Verantwortlichkeitsformen innewohnende Funktionen, wobei jedoch zu beachten ist, daß ihre Wirkungsrichtungen und ihr Wirkungsmechanismus differenziert bzw. unterschiedlich sind; gerade daraus leitet sich die Notwendigkeit ab, beide Verantwortlichkeitsformen in einem Verfahren anzuwenden.

Die Gewährleistung des Schutzes des sozialistischen Eigentums muß auch, soll er dauerhaft sein, die Pflicht zur Wiedergutmachung des Schadens durch den Gesetzesverletzer miteinbeziehen. Zugleich trägt das Wissen von der Unumgänglichkeit der Schadenersatzleistung in der Regel wesentlich zur Erziehung des Rechtsverletzers bei; zumindest aber fördert sie nachhaltig die Erkenntnis, daß alle Angriffe auf das sozialistische Eigentum zur Wiedergutmachungspflicht führen. Wir sehen also, daß — wenn die Arbeitspflichtverletzung zugleich Straftatcharakter besitzt und die Straftat in vollem Umfang oder zu einem Teil als Arbeitspflichtverletzung zu charakterisieren ist — die Wirkungen beider Verantwortlichkeitsformen bei gleichzeitiger Durchsetzung ihrer spezifischen Wirkungsrichtungen ineinander übergehen.

Deshalb kann der Auffassung nicht gefolgt werden, daß in den von uns erörterten Fällen die Erziehung des Rechtsverletzers und der Schutz des sozialistischen Eigentums allein durch die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erreicht werden, die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit aber lediglich eine leistungsbewirkende Funktion zu erfüllen habe. Ebenso können wir uns auch nicht der Ansicht anschließen, daß „die Funktion der materiellen Verantwortlichkeit ... einzig und allein in der sozialistischen Erziehung und nicht in der Wiedergutmachung“³ besteht. Durch die Verpflichtung des Werk tätigen (Angeklagten) zur Wiedergutmachung bzw. teilweisen Wiedergutmachung des schuldhaft verursachten Schadens werden u. E. zugleich Erziehungs-, Schutz- und Wiedergutmachungsfunktion sowohl der arbeitsrechtlichen materiellen als auch der strafrechtlichen Verantwortlichkeit realisiert, wobei sich beide Verantwortlichkeitsformen wechselseitig durchdringen. Die Wirksamkeit beider Verantwortlichkeitsformen hängt dabei wesentlich von ihrem gesetzlich richtigen und übereinstimmenden Zusammenwirken im Einzelfall ab. Dafür sind bereits im Stadium ihres Ausspruchs wesentliche Bedingungen zu schaffen.

Die sinnvolle Verbindung der beiden Verantwortlichkeitsformen im Strafverfahren

Aus der gemeinsamen Zielstellung beider Verantwortlichkeitsformen leitet sich die Möglichkeit, aber auch * 5.

3 Vgl. Noack, Die differenzierte Festlegung der Höhe des Schadenersatzes in Verwirklichung der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit der Werk tätigen, Diss., Berlin 1967, S. 44.

Auch in dem Buch „Arbeitsrecht der DDR“, Berlin 1968, S. 388 f., wird zwar eine einheitliche Erziehungs- und Wiedergutmachungsfunktion der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit anerkannt, die damit sehr eng verbundene Schutzfunktion, die besonders bei Schädigungen des sozialistischen Eigentums durch strafbare Arbeitspflichtverletzungen von wesentlicher Bedeutung ist, aber unberücksichtigt gelassen.

die Notwendigkeit her, bereits im Prozeß ihres Ausspruchs — bei der Festsetzung der Art und der Höhe der Maßnahmen — bewußt ein übereinstimmendes Zusammenwirken der strafrechtlichen mit der arbeitsrechtlichen materiellen Maßnahme anzustreben; jedes formale Nebeneinander widerspricht dem Gesetz und mindert die Wirksamkeit des Verfahrens. Die Grundsätze der Strafzumessung (§ 61 StGB) enthalten bei ihrer Forderung, die objektiven und subjektiven Umstände der Tat zu berücksichtigen, keinen direkten Hinweis darauf, daß wegen des gleichen pflichtwidrigen Verhaltens bereits angewandte oder noch anzuwendende Maßnahmen anderer Verantwortlichkeitsformen auch bei der Strafzumessung beachtet werden müßten. Indessen wird bei den Delikten, die sich gegen das sozialistische Eigentum richten, die Schwere der Tat wesentlich von den Folgen mitbestimmt, so daß die Schadenshöhe bzw. die bereits erfolgte Wiedergutmachung des Schadens auch Einfluß auf die Strafzumessung haben werden.

Die wechselseitige Durchdringung beider Verantwortlichkeitsformen zeigt sich u. a. darin, daß unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 StGB von Strafe abgesehen werden kann, wenn der Erziehungszweck des Strafverfahrens durch eine — auf arbeitsrechtlicher materieller Verantwortlichkeit beruhende — Verurteilung zum Schadenersatz erreicht werden kann. Aber auch bei gleichzeitiger Anwendung beider Verantwortlichkeitsformen — das wird die Regel sein — ist bei der Bestimmung der Art und der Höhe der Strafe die Haltung des Angeklagten zur Schadenersatzleistung zu berücksichtigen. Sicher kann die Höhe des zu leistenden Schadenersatzes nicht willkürlich verändert werden; sie wird immer bestimmt durch den vom Angeklagten schuldhaft herbeigeführten und von ihm zu vertretenden Schaden. Wichtig ist aber, die Grundhaltung des Täters zur Wiedergutmachungspflicht bei der Bestimmung der Straftat und der Strafhöhe genau zu berücksichtigen. Insoweit wird die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit auch von dieser Seite her von § 61 StGB über das Verhalten nach der Tat miteinbeziehen und muß bei der Strafzumessung berücksichtigt werden.

Freiheitsstrafe und arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit

Der Beitrag, den die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit zu leisten hat, damit das Gesamtziel des Verfahrens erreicht wird, ist sehr differenziert. Das ist vor allem deshalb so, weil der Umfang der Schadenersatzleistung nicht in erster Linie von erzieherischen Aspekten — wie z. B. bei der Geldstrafe —, sondern vom tatsächlich eingetretenen Schaden bestimmt wird. Dabei wird die Leistungspflicht des Täters durch verschiedene Momente beeinflusst. Wenn beispielsweise neben eine mehrjährige Freiheitsstrafe eine für das Leistungsvermögen des Täters geringe Schadenersatzleistung tritt, wirkt diese vor allem in Richtung auf den Schutz und die Wiederherstellung der Rechte des Betriebes; sie leistet insoweit natürlich auch ihren spezifischen Beitrag zum Gesamtziel des Strafverfahrens. Diese Maßnahme wird aber für die Gestaltung des Erziehungsprozesses des Täters von untergeordneter Bedeutung sein.

Daß die Bedeutung der Schadenersatzleistung für den Erziehungsprozeß zunimmt, zeigt sich aber bereits dann, wenn der Täter auch zur Leistung einer geringen Schadenssumme nicht sofort in der Lage ist und ihm ihre Begleichung nur über einen längeren Zeitraum — ratenweise während des Strafvollzugs — möglich ist. Der von der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit zu leistende Beitrag hängt also wesentlich vom Verhältnis der Schwere der strafrechtlichen Maßnahme